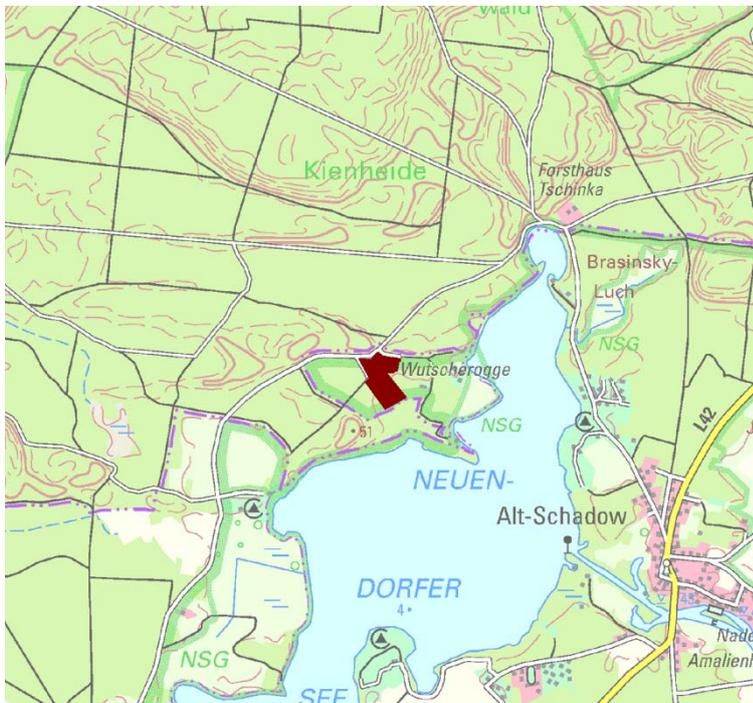


Gemeinde

Unterspreewald

Flächennutzungsplan

Begründung der 2. Änderung



Vorentwurf November 2024

Inhalt

| | |
|---------------------------------------|----------|
| 1 Einführung | 1 |
| 1.1 Aufgabe | 1 |
| 1.2 Bindende Vorgaben | 2 |
| 1.2.1 Raumordnung | 2 |
| 1.2.2 Sonstige Bindungen | 2 |
| 1.3 Planungen | 3 |
| 1.3.1 Grundsätze der Raumordnung | 3 |
| 1.3.2 Formelle Planungen | 3 |
| 1.3.3 Sonstige Planungen und Vorgaben | 3 |
| 1.4 Standortbedingungen | 3 |
| 2 Änderungsplan | 5 |
| 2.1 Planzeichnung | 5 |
| 2.2 Begründung | 6 |
| 2.2.1 Erläuterungstext | 6 |
| 2.2.2 Flächenbilanz | 6 |
| 2.2.3 Auswirkungen | 6 |

1 Einführung

Die Gemeinde Unterspreewald hat sich 2004 einen Flächennutzungsplan (FNP) gegeben. Dieser wurde mit der Bekanntmachung der Genehmigung im August 2004 rechtswirksam.

In der Folge wurde der FNP bereits geändert. Aktuell ist die erste Änderung in der Fassung vom Dezember 2007 rechtswirksam. Betroffen war der Ortsteil Neuendorf am See. Im vorliegenden Fall ist im Zusammenhang mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes (B-Plan) der FNP für eine relativ kleine Teilfläche der Gemeinde im Parallelverfahren zu ändern.

Es besteht kein Erfordernis, den gesamten FNP einer umfassenden Revision zu unterziehen.

Es wird nur eine partielle Planänderung vorgenommen.

Das bedeutet, dass

- nur die zu ändernden Passagen im Erläuterungsbericht der rechtswirksamen Fassung des FNPs mit der vorliegenden Begründung ergänzt werden
- für die Planzeichnung wird ein so genanntes „Deckblatt“ erstellt, welches nur die partielle Planänderung betrifft

Die Flächendarstellungen des FNP außerhalb des Geltungsbereichs der Planänderung werden nicht überarbeitet und behalten ihre Wirksamkeit.

Die ursprüngliche Begründung behält damit weitgehend ihre Gültigkeit.

Der nachfolgende Erläuterungsbericht ist deshalb nur im Zusammenhang mit der ursprünglichen Begründung zum Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde, einschließlich der letzten Änderung gültig.

Erläutert werden nachfolgend nur die konkreten Änderungen, die sich im Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben, sowie Auswirkungen die u. U. das Umfeld betreffen.

1.1 Aufgabe

Der Standort liegt im Ortsteil Neuendorf am See. Der Änderungsbereich umfasst eine *Änderungsplangebiet* Fläche von rund 4,5 ha.

Im FNP ist, innerhalb des Änderungsgebietes Fläche für die Landwirtschaft sowie Fläche für Wald dargestellt, obwohl die Fläche bebaut ist und genutzt war.

Die Gemeinde den will das derzeit ungenutzte Grundstück im Planbereich, welches zuletzt als Therapieeinrichtung genutzt wurde, einer Nutzung als Erholungsgrundstück zu- *Ziel und Zweck* zuführen.

Um hierfür Baurecht zu schaffen, wird ein Bebauungsplan (B-Plan) aufgestellt. Dieser B-Plan würde dem wirksamen Flächennutzungsplan als vorbereitenden Bauleitplan widersprechen. Er könnte nicht aus dem FNP entwickelt werden.

Um diese Konflikte zu lösen, wird der FNP für den betroffenen Bereich im Parallelverfahren geändert. *Aufgabe*

Es handelt sich um die 2. Änderung des FNP.

Die Gemeindevertretung hat am 06.05.2020 den Aufstellungsbeschluss gefasst und damit das Planverfahren formell eingeleitet. *Aufstellungsbeschluss*

Rechtsgrundlage für die Planänderung ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der zum Feststellungsbeschluss gültigen Fassung.

Die Planänderung erfolgt im Verfahren nach § 13 BauGB. Die dort aufgeführten Voraussetzungen sind erfüllt. Das Vorhaben ist auch nicht UVP-pflichtig.

Als Kartengrundlage werden die ursprünglichen Plandarstellungen des FNP genutzt. Sie werden für das Änderungsgebiet überschrieben. *Kartengrundlage*

1.2 Bindende Vorgaben

1.2.1 Raumordnung

Für die Länder Berlin und Brandenburg definiert der

- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007),
- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR),

*Grundlagen
Raumordnung*

den raumordnerischen Rahmen für die Entwicklung der beiden Länder.

Das Plangebiet liegt in der Planungsregion Lausitz-Spreewald. Für diese Planungsregion sind folgende räumlich konkretere Planungen maßgeblich. *Regionalplanung*

- Sachlicher Teilregionalplan II "Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe", veröffentlicht am 26. August 1998,
- Sachlicher Teilregionalplan "Grundfunktionale Schwerpunkte", veröffentlicht am 22. Dezember 2021.

Darüber hinaus können sich aus

- dem Aufstellungsbeschluss des integrierten Regionalplanes der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald,
- und dem Entwurf des sachlichen Teilregionalplans (TPR) Windenergienutzung der Region Lausitz-Spreewald

Vorgaben ergeben.

Diese Grundlagen beinhalten auch die Grundsätze der Raumordnung bzw. Regionalplanung.

Bauleitpläne sind gem. § 1 Abs. 4 BauGB den vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen und damit verbindlichen Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. *Bindung an Ziele der Raumordnung*

Zielmitteilungen der zuständigen Stellen liegen noch nicht vor.

Zielmitteilung

Folgende Ziele der Raumordnung sind für das konkrete Planvorhaben zu beachten.

- Z 5.2 LEP HR Anschluss neuer Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete,
- Z 5.4 Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen,
- Z 6.2 Freiraumverbund.

Für das Plangebiet sind nach Festlegungskarte 1 des LEP HR keine flächenbezogenen Festsetzungen getroffen worden.

Ziele der Regionalplanung, die die FNP-Änderung betreffen, sind nicht festgelegt.

1.2.2 Sonstige Bindungen

Das B-Plangebiet befindet sich komplett im LSG „Biosphärenreservat Spreewald“ sowie im Biosphärenreservat „Spreewald“. Unmittelbar nördlich verläuft außerhalb des Plangebiets die Grenze des Naturparks „Dahme-Heideseen“. Östlich grenzt das Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet) „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“ an das Änderungsgebiet. *Naturschutzrecht*

Sonstige Schutzobjekte, wie geschützte Biotope, Pflanzen, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile oder dgl. sind im Untersuchungsraum nicht ausgewiesen.

Sonstige fachgesetzliche Bindungen, sonstige Vorgaben oder Planungen, die für das Vorhaben bindende Wirkung entfalten, sind nicht bekannt. *Weitere Bindungen*

1.3 Planungen

1.3.1 Grundsätze der Raumordnung

Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind, anders als die Ziele, Gegenstand der städtebaulichen Abwägung und bei der Planung angemessen zu berücksichtigen. *Grundsätze der Raumordnung*

Für das Planvorhaben sind die nachfolgenden Grundsätze der Raumordnung relevant.

- G 4.3 LEP HR Ländliche Räume,
- G 5.1 LEP HR Innenentwicklung und Funktionsmischung,
- G 5.10 LEP HR Nachnutzung von Konversionsflächen.

Grundsätze der Regionalplanung, die die Planänderung betreffen, sind nicht ausgewiesen.

1.3.2 Formelle Planungen

Neben dem bestehenden Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan betreffen keine verbindlichen oder in Aufstellung befindlichen städtebauliche Satzungen das Änderungsplangebiet bzw. sein Umfeld. *B-Pläne
sonstige städtebauliche Satzungen*

Das Amt Unterspreewald hat eine eigene Baumschutzsatzung (Stand 22.05.2005), die für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) sowie auf Bereiche mit einem B-Plan (§ 30 BauGB) anwendbar ist. *Gehölzschutzsatzung*

1.3.3 Sonstige Planungen und Vorgaben

Planungen, Konzepte und Untersuchungen, die umweltrelevant sind und das Planvorhaben betreffen, liegen nicht vor. *Umweltrelevante Planungen*

Planungen und Vorhaben (z. B. von Nachbargemeinden oder sonstigen Planungsträgern), die zu berücksichtigen wären, werden durch die Planungsabsicht nicht berührt. *Weitere Planungen*

1.4 Standortbedingungen

Nachfolgend werden die wesentlichen Standortbedingungen zusammengefasst.

Auf dem Grundstück wurden in der Vergangenheit ein Kindertherapiezentrum und eine Flüchtlingsunterkunft betrieben. Nach der Einstellung dieser Nutzungen wurde eine Erholungsnutzung im Rahmen der bestehenden baulichen Anlagen genehmigt. Im Nordwesten befinden sich zwei unabhängige Wochenendhausgrundstücke. Das Plangebiet ist größtenteils durch vorhandene bauliche Anlagen geprägt. Das Flurstück 54 ist teilweise mit Wald bestockt. *Realnutzung*

Im maßgeblichen Umfeld des Plangebietes sind folgende Nutzungen vorhanden

- Wald
- und weitere einzelne Erholungsgrundstücke.

Die Darstellung im bestehenden FNP ist nur zum Teil mit der bestehenden Nutzung identisch.

Die Standortbedingungen sind eiszeitlich geprägt. Das Geländere relief im Plangebiet ist relativ eben. Die Geländeoberfläche fällt leicht nach Süden ab. *Natürliche Standortbedingungen*

Das Plangebiet befindet sich im Unterspreewald, im Bereich der naturräumlichen Großeinheit Spreewald mit der Untereinheit Malxe-Spree-Niederung.

Für die Planungsebene FNP wurden keine speziellen Untersuchungen zum Umweltzustand durchgeführt. Es liegt aber ein ausführlicher Umweltbericht zum parallel aufgestellten Bebauungsplan vor.

Nachfolgend werden die für den vorbereitenden Bebauungsplan relevanten Ergebnisse zusammengefasst.

Der Großteil der Fläche im Änderungsplangebiet ist dem Biotoptyp „Ferienhausbebauung mit Bäumen“ (102502) zuzuordnen. Das Plangebiet wird größtenteils von Ferienhausbebauung mit den dazugehörigen Strukturen (Bungalows und größere Gebäude, Nebenanlagen, Rasen, Rabatten und Gehölzstrukturen) eingenommen.

Im zentralen und nordwestlichen Teil des Plangebiets befindet sich artenarmer Kiefernforst (08480) aus größtenteils mittelaltem Stangenholz. Die Waldflächen sind teilweise in die Nutzung der Ferienanlage einbezogen worden.

Im Plangebiet sind solche Tierarten zu erwarten, die für Waldflächen typisch sind, die vom Menschen beeinflusst sind.

Entsprechend sind z. B. hinsichtlich der Brutvögel vielfach Kulturfolger, die sich an die jeweiligen Lebensräume angepasst haben und diese auch zielgerichtet besiedeln, nachgewiesen worden. Für Rast- und Zugvögel besitzt der Raum nur eine geringe Bedeutung. Das Plangebiet stellt für Fledermäuse vorrangig nur einen Nahrungsraum dar.

Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie wurden im Plangebiet im Rahmen der parallel laufenden Aufstellung eines B-Planes nicht vorgefunden. Reviere dieser Arten konnten im Plangebiet ebenfalls nicht festgestellt werden. Weitere potentiell vorkommende besonders geschützte Arten wurden nicht festgestellt.

Im Plangebiet dominieren Talsande aus mittelsandigem Feinsand. Es sind Beeinträchtigungen in Form von Versiegelungen vorhanden. Auf den entsprechenden Flächen sind die natürliche Bodenverhältnisse und damit die Bodenfunktionen gestört.

Hinsichtlich des Schutzgutes „Fläche“ ist der Bereich durch den Menschen stark vorgeprägt.

Oberflächengewässer sind von der Planänderung nicht betroffen. Der Flurabstand des Grundwassers liegt bei 3 m unter Geländeoberkante.

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des stärker kontinental geprägten ostdeutschen Binnenklimas. Erhebliche Belastungen der Luft sind nicht zu verzeichnen.

Die Landschaft im Bereich wird durch den umgebenden Wald- sowie die nahen Niederrungsbereiche mit dem Neuendorfer See geprägt. Vorbelastungen für das Landschaftsbild bestehen auf Grund der vorhandenen Bebauung im Bereich der Planänderung.

Durch die reizvollen Lage im Wald unweit des Neudorfer Sees ist dem Standort ein gutes Erholungspotential zuzuschreiben

Aus der Sicht des Menschen als Schutzgut sind die vorhandene und die potenzielle Erholungsqualität des Änderungsgebietes incl. Umfeld hervorzuheben. Erhebliche Störungen oder sonstige Vorbelastungen sind nicht zu verzeichnen. Die baulichen Anlagen im Plangebiet können als potenzielle Erholungsinfrastruktur angesehen werden.

Kulturgüter werden von der Planung nicht berührt. Der bauliche Bestand im Änderungsgebiet kann als relevantes Sachgut betrachtet werden.

Sonstige Umweltbelange, die gemessen am Planvorhaben von Bedeutung wären, sind nicht vorhanden.

Die Qualität der Naturausstattung des Änderungsgebietes ist in der Gesamtbetrachtung von durchschnittlicher Bedeutung.

*Bewertung
Umweltzustand*

Das Plangebiet ist eine anthropogen beeinflusste Fläche. Es werden daher unterschiedliche kulturbetonte Biotop von, insgesamt gesehen, durchschnittlicher Wertigkeit vorgefunden. Zum Schutzgut Tiere / Pflanzen können keine Besonderheiten hervorgehoben werden.

Es finden sich vorrangig Böden mit allgemeiner Funktionsausprägung.

Hinsichtlich des Schutzgutes Wasser ergeben sich keine Besonderheiten.

Das Plangebiet fügt sich, da die bestehende Bebauung ortsangepasst ist, in die Landschaft ein.

Bei einem Verzicht auf die Planung würde keine Nutzungsänderung erfolgen. Die in der Bestandserfassung dargestellte Situation würde langfristig weitgehend erhalten bleiben.

Für städtebauliche Planungen ist die bestehende Situation hinsichtlich der Erschließung von Bedeutung.

Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Areals ist gewährleistet. Unmittelbar angrenzend an den Geltungsbereich verläuft die öffentlich gewidmete Straße „Wutscherogge“.

Im Umfeld des Plangebietes bzw. im Gebiet selbst sind keine Anlagen der stadttechnischen Infrastruktur vorhanden.

Der Bereich ist an die zentrale Trinkwasserversorgung angebunden. Es besteht ebenfalls eine zentrale Schmutzwasserentsorgungsanlage.

Sonstige Standortbedingungen, die für die aktuelle Planänderung von Bedeutung sind, sind nicht erkennbar.

2 Änderungsplan

Bei der hier gegenständlichen Änderung des FNP geht es um die Themen

- Erholungseinrichtungen bzw. Erholungsnutzung,
- Fläche für die Landwirtschaft,
- Fläche für Wald.

In der Begründung zum zu ändernden FNP finden sich zu diesen Themen unter dem Punkt 10.2 „Siedlungsentwicklung Neuendorf am See“ folgende grundsätzlichen Aussagen, die für die Planänderung von Belang wären.

Die vorhandenen entwicklungsfähigen Erholungseinrichtungen sollen hinsichtlich ihres Erscheinungsbildes, ihrer Nutzung und funktionellen Beschaffenheit so verbessert werden, dass die Qualität des Erholungsortes Neuendorf deutlich gesteigert wird. ... Dabei ist von den vorhandenen Flächen auszugehen und eine Beeinträchtigung des Landschaftsraumes

ursprüngliche Planungsziele

Unter dem Punkt 11.2 „Siedlungsstruktur“ finden sich folgende Aussagen zu „Zielen für Siedlungsstruktur und landschaftsbezogene Erholung / Tourismus“.

- *Erhalt von Streusiedlungen, wenn sie in sich als stimmige Ensembles ausgestaltet und ausgestaltbar sind.*

Punkt 12 „Landwirtschaftlichen Nutzung“ bzw. im Punkt 13 „Forstwirtschaftliche Nutzung“ ist u. a. folgendes vermerkt.

Eine geringfügige Umwidmung von landwirtschaftlich genutzter Fläche zu baulichen Zwecken wird nicht ausgeschlossen.

Die Grundfunktionen des Waldes sind zu erhalten.

Die Planungskonzepte und Ziele der städtebaulichen Entwicklung hinsichtlich der für die Planänderung maßgeblichen Themen behalten für die vorliegende Planänderung grundsätzlich ihre Gültigkeit.

Die Gemeinde hat mit der Darstellung von „Flächen für die Landwirtschaft“ bzw. von „Flächen für Wald“ in den Fällen, in denen im Außenbereich bestehende Siedlungssplitter betroffen sind, nicht beabsichtigt, diese zu beseitigen.

2.1 Planzeichnung

Die Darstellungen in der bisherigen hier zu ändernden Planzeichnung sind bereits unter Punkt 1.3.2 der Begründung zur Planänderung erläutert.

Ursprüngliche Flächenausweisung

Die Änderungsfläche wird in der Planzeichnung zukünftig im nunmehr als „Sonderbaufläche für die Erholung“ dargestellt.

Änderung

Gegenüberstellung



Darstellung zu ändernder FNP



Darstellung FNP nach 2. Änderung

2.2 Begründung

2.2.1 Erläuterungstext

Der Punkt 14.2 „Gewerbeflächen, Sonderbauflächen“ der ursprünglichen Begründung enthält Erläuterungen, die den konkreten Standort betreffen.

*Ursprüngliche Begründung
Sonderbauflächen
Bereich Wutscherogge*

Für das Gebiet "Wutscherogge", das sich am nördlichen Seeufer befindet, ist keine bauliche Entwicklung beabsichtigt. Die vorhandene Bebauung und Nutzung genießt Bestandsschutz. Die Darstellung im Flächennutzungsplan erfolgt entsprechend der Umgebung.

Der letzte Satz dieses Textes wird ersatzlos gestrichen und wie folgt ersetzt.

Im Flächennutzungsplan wird die Fläche entsprechend als „Sonderbaufläche für die Erholung“ dargestellt

*Änderung der
Begründung*

2.2.2 Flächenbilanz

Die Flächenbilanz im Punkt 17 wird wie folgt geändert.

Der Anteil der „Sondergebietsfläche für die Erholung“ bzw. „Sonderbaufläche für die Erholung“ erhöht sich von 13,08 ha auf 17,58 ha. Der Anteil an „Fläche für die Forstwirtschaft“ reduziert sich um 2,22 ha von 721,70 ha auf 719,48 ha und der an „Fläche für die Landwirtschaft“ um 2,66 ha von 1.584,99 ha auf 1.582,33 ha.

2.2.3 Auswirkungen

Die Planungsziele sind erfüllt. Mit der geänderten Darstellung wird sichergestellt, dass an diesem prädestinierten Standort ein entsprechendes Vorhaben zur Erholungsnutzung auf der Basis eines B-Planes zugelassen werden kann.

Aufgabe erfüllt

Die geplanten Änderungen entsprechen weiterhin den grundsätzlichen Entwicklungszielen des FNP. Die Inhalte des beschlossenen FNP bleiben konsistent und bilden ein tragfähiges Grundgerüst für die künftige städtebauliche Entwicklung der Kommune.

*Grundzüge Ursprungs-
FNP nicht berührt*

Für die Planänderung sind die Voraussetzungen für die Anwendung des „Vereinfachten Verfahrens“ nach § 13 Abs.1 BauGB erfüllt. Es geht um die Änderung eines Bauleitplanes, dessen Grundzüge nicht berührt werden.

Vereinfachtes Verfahren

Auch die in § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB aufgeführten Voraussetzungen sind gegeben.

- Die Planänderung betrifft nicht die Vorbereitung der Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Natura-2000-Gebieten.
- Pflichten nach § 50 Satz 1 BImSchG sind nicht zu beachten (Störfallbetriebe sind nicht relevant).

Standortalternativen sind im vorliegenden Fall nicht gegeben. Das Änderungsverfahren zielt auf die Wiedernutzbarmachung einer bereits bebauten Fläche.

Zur Darstellung der Fläche als „Sonderbaufläche für die Erholung“ gibt es keine sinnvolle Alternative. Andere Arten von Bauflächen schaffen nicht die Grundlage für die beabsichtigte Festsetzung eines Erholungsgebietes im parallel laufenden B-Plan-Verfahren.

Hinsichtlich der Darstellung der Flächennutzung im geänderten FNP wurde auf eine kleinteilige Differenzierung zwischen der Darstellung der „Sonderbaufläche für die Erholung“ und der Ausweisung von Waldflächen verzichtet.

Die gesamte Fläche des bestehenden Grundstücks ist im FNP als Baufläche dargestellt.

Die Ziele der Raumordnung sind beachtet. Die maßgeblichen Ziele sind oben im Punkt 1.2.1 aufgeführt.

Ziele der Raumordnung

Das Ziel Z 5.2 LEP HR „Anschluss neuer Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete“ wird nicht verletzt.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein bereits vorhandenes baulich genutztes Grundstück, welches nunmehr als solches im FNP dargestellt werden soll. Es geht hier also nicht um „eine neue Siedlungsfläche“. Es wird keine Baufläche erstmals auf einer tatsächlich vorhandenen Nutzungskategorie des Außenbereiches (wie Flächen für Wald oder Flächen für die Landwirtschaft) ausgewiesen.

Das Planvorhaben steht nicht im Widerspruch zum Ziel Z 5.4 „Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen“. Ein Siedlungssplitter ist bereits vorhanden. Die Bauflächenausweitung betrifft nur die bereits bestehende Siedlungsfläche.

Auch mit dem Ziel Z 6.2 „Freiraumverbund“ steht die Planung nicht im Konflikt.

Das Plangebiet liegt eindeutig vollständig innerhalb des in der Festlegungskarte des LEP HR ausgewiesenen Freiraumverbundes, welcher den gesamte Neuendorfer See und weiter Uferbereiche umfasst.

Mit der Wiedernutzbarmachung des Grundstücks für die Erholung wird der Freiraumverbund nicht der Weise in Anspruch genommen, dass seine Funktionen oder seine Verbundstruktur beeinträchtigt werden.

Andere geeignete Flächen stehen, da es um eine Wiedernutzbarmachung geht, nicht zur Verfügung. Die Inanspruchnahme der Fläche ist auf den Bestand beschränkt und damit im Sinne von Abs. 2 „minimiert“.

Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den geltenden Rechtsgrundlagen von der plangebenden Gemeinde eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

Grundsätze der Raumordnung

Die Grundsätze der Raumordnung sind berücksichtigt.

Bestandteil des Aufstellungsverfahrens für jeden Bauleitplan ist, von wenigen Ausnahmen abgesehen, eine Umweltprüfung (UP).

Umweltprüfung

Im vorliegenden Fall ist auf Grund der Wahl des Planverfahrens keine förmliche Umweltprüfung erforderlich. Unabhängig davon hat sich der Plan, gemessen an der Planungsebene, mit den Fragen des Umweltschutzes auseinanderzusetzen.

Da kein Umweltbericht zu erstellen ist, in dem die Umweltwirkungen dargelegt sind, werden nachfolgend die wesentlichen Auswirkungen dargelegt.

Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Biosphärenreservat Spreewald".

Da mit der Planänderung keine Veränderungen verbunden sind, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, geht die Gemeinde davon aus, dass mit dem Schutzgebiet keine unüberwindlichen Konflikte bestehen.

Sonstige Schutzobjekte (wie geschützte Biotope, geschützte Arten, o. ä.) sind für die Planänderung nicht relevant, da der Plan sich nur mit den Grundzügen der Flächennutzung auseinandersetzt. Auch kennt ein FNP keine zeitliche Dimension für seine Umsetzung. Die entsprechenden Einzelheiten werden im parallel durchgeführten B-Plan-Verfahren berücksichtigt.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt können im konkreten Fall zunächst nicht prognostiziert werden.

Die Bewältigung der Eingriffsregelung nach dem BauGB kann auf die nachfolgende Planungsebene verlagert werden.

Für die Ebene des FNP sind sonstige nachteilige städtebauliche Auswirkungen nicht erkennbar.

Private Belange werden nicht beeinträchtigt.